

## **Neue Melde-, Verzeichnis- und Aufbewahrungspflichten bei Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften**

Im Dezember 2014 hat das Parlament das Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen verabschiedet. Dieses sieht Änderungen diverser Schweizer Gesetze vor und bezweckt unter anderem die Erhöhung der Transparenz bei juristischen Personen. In diesem Zusammenhang sind am 1. Juli 2015 neue Bestimmungen des Obligationenrechts in Kraft getreten, welche neue Pflichten für Inhaber- und Namenaktionäre nicht kotierter Aktiengesellschaften sowie für GmbH-Anteilsinhaber und Genossenschafter begründen. Die Mehrheit der VSV-Mitglieder betreibt ihr Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft oder GmbH. Die Änderungen betreffen somit die Pflichten der Mitglieder zur geordneten Führung ihres Geschäfts. Die Missachtung der Vorschriften kann einschneidende Folgen haben, z.B. bei einem Verkauf des Unternehmens oder der Aufnahme neuer Aktionäre.

### **Meldepflichten für Inhaberaktionäre**

Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb innert Monatsfrist der Gesellschaft melden. Für diese Meldepflichten gibt es keinen Schwellenwert, d.h. jeder Erwerb, auch der von nur einer Aktie, muss gemeldet werden.

Die Meldung muss folgendes beinhalten:

- Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse des Erwerbers
- Identifikation des Inhaberaktionärs mit amtlichem Ausweis bzw. Handelsregisterauszug
- Nachweis des Besitzes der Inhaberaktie

Personen, die per 1. Juli 2015 im Besitz von Inhaberaktien sind, müssen den beim Erwerb geltenden Meldepflichten nachträglich bis spätestens am 31. Dezember 2015 nachkommen.

Diese Pflichten sind formeller und zwingender Natur. Sie gelten auch dann, wenn die Gesellschaft nur einen Aktionär/Gesellschafter hat, der gleichzeitig alleiniger VR oder Geschäftsführer ist. Statutenbestimmungen oder Reglemente, die Abweichendes vorsehen, treten per 30. Juni 2017 automatisch ausser Kraft. Die Meldepflichten der Inhaberaktionäre gelten ab 1. Juli 2015 und auch dann, wenn dies – was kaum der Fall sein dürfte – ausdrücklich durch die bestehenden Statuten ausgeschlossen ist.

### **Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bei nichtkotierten AG und GmbH**

Inhaber- und Namenaktionäre von nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften sowie Anteilsinhaber einer GmbH, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwerben und dabei die Schwelle von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten, müssen der Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigte(n) natürliche(n) Person(en) melden. Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen (z.B. über eine oder mehrere Holdingstufen) sind die hinter diesen Aktionären/Gesellschaftern stehenden natürlichen Personen zu melden, was u.U. für Aktionäre / Gesellschafter zu erheblichem Aufwand führen kann.

Die Pflichten gelten für jede Handänderung von Namenaktien, welche nach dem 1. Juli 2015 stattfindet. Das Gesetz verlangt die nachträgliche Meldung der am 1. Juli 2015 bestehenden wirtschaftlich berechtigten Personen nicht.

Die Meldung an die Gesellschaft muss folgendes beinhalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse der natürlichen Person, welche an den Aktien/Stammanteilen wirtschaftlich berechtigt ist (diese muss nicht zwingend mit dem Erwerber identisch sein).

Auch diese Pflichten sind formeller und zwingender Natur. Sie müssen auch dann beachtet werden, wenn die Gesellschaft nur einen Aktionär/Gesellschafter hat, der gleichzeitig alleiniger VR oder Geschäftsführer ist. Statutenbestimmungen oder Reglemente die Abweichendes vorsehen, treten per 30. Juni 2017 ausser Kraft.

### **Verzeichnis- und Aufbewahrungspflicht der AG, GmbH und Genossenschaft**

Die Aktiengesellschaft hat neu die Pflicht, ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.

Das Verzeichnis muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Aufführen von Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse der Inhaberaktionäre und wirtschaftlich berechtigten Personen; bei Inhaberaktionären müssen zudem die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum vermerkt werden.
- Angaben über Stimmprozente und Kapitalprozente pro Aktionär
- Gewährleistung des jederzeitigen Zugriffs von zuständigen Behörden mittels Verfügung (keine Einsichtsmöglichkeit für Private)
- 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Verzeichnis und Belege nach Streichung des Eigentümers/Nutzniessers

Die GmbH und die Genossenschaft haben die Pflicht, ebenfalls ein Verzeichnis über die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.

Auch diese Pflichten sind formeller Natur. Sie müssen auch dann beachtet werden, wenn die Gesellschaft nur einen Aktionär/Gesellschafter hat, der gleichzeitig alleiniger VR oder Geschäftsführer ist. Sie gelten für alle Handänderungen ab dem 1. Juli 2015. In der Praxis kaum anzutreffende Statutenbestimmungen oder Reglemente, die Abweichendes vorsehen, treten per 30. Juni 2017 ausser Kraft.

Bei GmbH und Aktiengesellschaften, die Namenaktien ausgegeben haben, werden die wirtschaftlich Berechtigten (sofern keine Delegation an einen Finanzintermediär erfolgt) zweckmässigerweise in einem Zusatz (zum bereits geführten Aktienbuch) erfasst. Bei Inhaberaktien wird ein Register, dessen Inhalt sich an einem Aktienbuch orientiert, den Vorgaben mit Sicherheit genügen.

## **Delegation der Führung der Register an einen Finanzintermediär**

Bei Inhaberaktien (nicht aber bei Namenaktien) kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Meldung der Inhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht der Gesellschaft selber sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes zu erstatten sind. Dieser hat dann die Pflicht, das Verzeichnis zu führen und die Belege aufzubewahren. Diese Delegation bietet den Inhaberaktionären die Möglichkeit, die Anonymität gegenüber der Gesellschaft zu wahren. Eine Delegation an die Revisionsstelle dürfte für Mitglieder in der Regel nicht zulässig sein, da diese Tätigkeit mit der Unabhängigkeit der Prüfer kaum vereinbar ist.

## **Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten**

Solange der Aktionär/Anteilsinhaber seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (insbesondere das Stimmrecht) und Vermögensrechte (wie z.B. Dividenden) können nicht geltend gemacht werden. Wird die Meldung innerhalb eines Monats nicht vorgenommen, ruhen die Vermögensrechte ebenfalls. Kommt er der Meldepflicht später nach, leben die Vermögensrechte erst ab diesem Zeitpunkt wieder auf, wobei bis dahin aufgelaufene Vermögensrechte verwirkt sind.

Die Pflicht zur Sicherstellung, dass weder Mitgliedschafts- noch Vermögensrechte ausgeübt werden solange die Meldepflicht nicht erfüllt ist, obliegt dem Verwaltungsrat.

Nicht identifizierte und registrierte Inhaberaktionäre haben auf jeden Fall ab dem 1. Januar 2016 kein gültiges Stimmrecht mehr. Bei Inhaber- und Namenaktien, die nach dem 1. Juli 2015 erworben werden und für welche trotz Erwerb von (alleine oder in gemeinsamer Absprache) 25% oder mehr des Aktienkapitals oder des Stimmrechts der/die wirtschaftlich Berechtigten natürlichen Personen nicht gemeldet werden, kann das Stimmrecht ab dem Erwerbsdatum nicht mehr gültig ausgeübt werden. Dies gilt auch für Anteile an GmbH.

Die Missachtung der Pflichten kann damit einschneidende Folgen haben. So können namentlich Dividendenausüttungen ohne gültige rechtliche Grundlage erfolgen und damit, z.B. bei einem zukünftigen Verkauf der Gesellschaft bzw. in einem Konkurs, für bis zu zehn Jahre zurückgefordert werden.

Der VSV empfiehlt seinen Mitgliedern:

- in der Form von Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien zu prüfen, ob sie diese Zwecks Vereinfachung in Namenaktien umwandeln sollen. Werden Inhaberaktien beibehalten, muss die Gesellschaft entscheiden, ob sie das Verzeichnis selber führen oder an einen Finanzintermediär delegieren will;
- bei der Gründung von neuen Aktiengesellschaften zur Vereinfachung der administrativen Belange nur Namenaktien auszugeben zu wählen;
- trotz fehlender gesetzlicher Grundlage die wirtschaftlich berechnete(n) Person(en) (Aktionäre / Anteilsinhaber), die alleine oder in Absprache mit Dritten 25% oder mehr Kapital oder Stimmrechte kontrollieren, unabhängig von Transaktionen zu erfassen, d.h. ein Register der wirtschaftlich Berechtigten schon vor meldepflichtigen Handänderungen einzuführen.